

04.01.88

EG - Fz

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Korrek-
tur der Haushaltsungleichgewichte

KOM(87) 600 endg.; Ratsdok. 9644/87

Zugeleitet vom Bundesminister für Wirtschaft gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986.

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 11. November 1987 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

BEGRÜNDUNG

1. Die Kommission hat in ihren Mitteilungen "Die Einheitliche Akte muß ein Erfolg werden - Eine neue Perspektive für Europa" (KOM(87) 100) und "Bericht an den Rat und an das Europäische Parlament über die Finanzierung des Gemeinschaftshaushalts" (KOM(87) 101) eine Reihe von Vorschlägen für die künftige Finanzverfassung der Gemeinschaft, die Stärkung der Haushaltsdisziplin sowie die Verbesserung der Haushaltsführung vorgelegt. Im Bereich der Finanzierung schloß sich an diese Vorschläge der Entwurf eines Beschlusses über die eigenen Mittel (KOM(87) 420 endg.) an, der unter anderem auf eine engere Bindung der Eigenmittel an den relativen Wohlstand der Mitgliedstaaten und somit an ihre Beitragsfähigkeit abzielt.

2. Die Kommission hat angesichts der globalen Haushaltslage der Mitgliedstaaten, der finanziellen Vorausschau 1988/1992 und ihrer Finanzierungsvorschläge festgestellt, daß noch ein Problem besteht, das auf den verhältnismäßig niedrigen Betrag der Agrarausgaben der Gemeinschaft im Vereinigten Königreich zurückzuführen ist. Dies hat sie veranlaßt, in dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses einen speziell auf die Ausgaben des EAGFL - Garantie ausgerichteten Korrekturmechanismus, wie er bereits in großen Zügen in den vorgenannten Mitteilungen skizziert wurde, vorzuschlagen.

Allgemeiner Bezugsrahmen

3. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Fontainebleau vom 25. und 26. Juni 1984 den Begriff der "zu großen Haushaltslast" eines Mitgliedstaats "gemessen an seinem relativen Wohlstand" geprägt.

Die Kommission weist darauf hin, daß der Haushalt nur einen Teil der Vorteile - und der etwaigen Kosten -, die den Mitgliedstaaten aus der Europäischen Integration erwachsen, widerspiegelt. Sie weist ferner darauf hin, daß die Aufteilung eines Großteils der Ausgaben (EAGFL - Garantie, Verwaltungsausgaben) und der Einnahmen (Zölle, Agrareinnahmen) auf die Mitgliedstaaten noch fragwürdig ist.

4. Die globale Haushaltslage des Vereinigten Königreichs läßt jedoch ein Problem erkennen. Bei näherer Untersuchung im Gesamtrahmen einer Zwölferegemeinschaft, deren Entwicklungsperspektiven in der Einheitlichen Akte aufgezeigt wurden, beschränkt sich das Problem auf die Ausgaben des EAGFL-Garantie, von denen nur ein verhältnismäßig geringer Teil auf das Vereinigte Königreich entfällt. Die Ausgaben des EAGFL-Garantie machen gegenwärtig zwar rund zwei Drittel des Haushalts aus, doch soll ihr Anteil zurückgehen, wodurch sich der relative Umfang des Ungleichgewichts entsprechend verringern wird.

5. In den übrigen Bereichen der Gemeinschaftsaktion, insbesondere in den in der Einheitlichen Akte herausgestellten Bereichen - Strukturfonds mit Ziel eines größeren wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, Forschung, neue

Maßnahmen - befindet sich das Vereinigte Königreich in einer Lage, die sich nicht grundlegend von der anderer Mitgliedstaaten unterscheidet. Dies gilt für die Finanzierung ebenso wie für die Ausgaben.

Meßgröße des Problems. Korrekturbetrag

6. Das Problem des britischen Ungleichgewichts läßt sich also an einer Größe betreffend den EAGFL, Abteilung Garantie, messen.

Ausgehend von dem Anteil des Vereinigten Königreichs an den Ausgaben des EAGFL-Garantie wird vorgeschlagen, diesen Anteil einem einfachen, globalen und leicht verfügbaren Referenzindikator gegenüberzustellen, dem Anteil des Vereinigten Königreichs am Bruttosozialprodukt der Gemeinschaft. Die Differenz zwischen den beiden Anteilen ergibt bei Anwendung auf die Gesamtausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, den Maßstab des Ungleichgewichts.

7. Das Vereinigte Königreich hat Anspruch auf einen Teilausgleich des so gemessenen Ungleichgewichts.

8. Mit Rücksicht darauf, daß

- sich das Vereinigte Königreich hinsichtlich des relativen Wohlstands in einer anderen Lage als 1984 befindet,
- das tatsächliche Haushaltsungleichgewicht des Vereinigten Königreichs im Rahmen des neuen Eigenmittelsystems von geringerem Umfang sein wird,

wird ein Ausgleich von 50 % vorgeschlagen.

Finanzierung

9. Um die Haushaltslage der Länder, die von den Gemeinschaftsanstrengungen zur Festigung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts profitieren sollen, nicht zu belasten, wird vorgeschlagen, die Korrektur nach einem Schlüssel zu finanzieren, der dem relativen Wohlstand der Mitgliedstaaten - einem ausdrücklich vom Europäischen Rat in Fontainebleau anerkannten Kriterium - Rechnung trägt.

Es wird vorgeschlagen, Griechenland, Spanien, Irland und Portugal angesichts des Niveaus ihres Wohlstands von der Finanzierung völlig freizustellen.

Die Anteile der übrigen Mitgliedstaaten werden anhand ihres BSP, multipliziert mit dem Index des BSP je Einwohner zu Kaufkraftparitäten errechnet.

10. Allerdings wurde der Bundesrepublik Deutschland bereits bei der Ausarbeitung des Haushaltsausgleichsmechanismus auf der Tagung des Europäischen Rates in Fontainebleau eine Sonderstellung zuerkannt. Wegen der hohen Haushaltslast der Bundesrepublik Deutschland und ihrer geringen Beteiligung an den Maßnahmen im Rahmen der Strukturfonds wird vorgeschlagen, den für die Bundesrepublik Deutschland errechneten Anteil um 75 % zu verringern und diese Verminderung auf die übrigen sechs Mitgliedstaaten aufzuteilen.

Einbeziehung in den Haushaltsplan

11. Da sich nur sieben Mitgliedstaaten an der Finanzierung des Korrekturbetrages und zwar nach einem spezifischen Schlüssel beteiligen, wird vorgeschlagen, den Korrekturbetrag und seine Finanzierung in den Ausgabenplan des Gesamthaushaltsplans einzubeziehen, wobei die auszahlenden Beträge als negative Ausgaben eingesetzt werden.

12. Um Diskontinuität in Verbindung mit der Systemänderung zu vermeiden, wird vorgeschlagen, den Korrekturbetrag wie bei der derzeitigen Regelung im Haushaltsplan des folgenden Haushaltsjahres zu veranschlagen.

13. Der Voranschlag des Korrekturbetrags und seiner Finanzierung wird von der Kommission erstellt und im Rahmen des Haushaltsvorentwurfs vorgelegt.

Nach Maßgabe der verfügbar gewordenen Daten können Berichtigungen vorgenommen werden.

Der endgültige Betrag der Korrektur und der Anteile der Mitgliedstaaten an ihrer Finanzierung wird auf der Grundlage der endgültigen Höhe der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie und des Bruttosozialprodukts der Mitgliedstaaten errechnet.

Im Falle des EAGFL-Garantie handelt es sich um die von der Kommission in der Zeit von 1. Januar bis 31. Dezember geleisteten Gesamtzahlungen. Im Falle des BSP handelt es sich um den Betrag, der sich aus der Anrechnung der Berichtigungen in den folgenden drei Haushaltsjahren gemäß den Bestimmungen betreffend die zusätzliche Einnahme ergibt.

Die zwischenzeitlichen Berichtigungen und die endgültige Berichtigung werden in den folgenden Haushaltsplan, der ein Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplan sein kann, eingesetzt.

Obligatorische Ausgabe im Rahmen der jährlichen Eigenmittel-Obergrenze

14. Da die Korrektur eine interne Verpflichtung der Gemeinschaft gegenüber einem ihrer Mitgliedstaaten darstellt, deren Höhe sich aus der Anwendung einer in einer Verordnung festgelegten Formel ergibt, ist die Korrektur als obligatorische Ausgabe zu betrachten.

15. Der Korrekturbetrag wird als im Rahmen der jährlichen Eigenmittel-Obergrenze zu deckende Ausgabe buchmäßig erfasst.

Korrektur bei Fehlen eines Haushaltsplans

16. Bei Fehlen eines Haushaltsplans werden vorläufige Zahlungen auf der Grundlage des in den Haushaltsplan des vorhergehenden Haushaltsjahres eingesetzten Korrekturbetrages geleistet.

Bericht über das Funktionieren des Mechanismus

17. Die Kommission wird im Rahmen ihres Berichts über die Anwendung des neuen Eigenmittelsystems, der dem Rat und dem Europäischen Parlament bis Ende 1991 zu übermitteln ist, eine Beurteilung der Funktionsweise des Korrekturmechanismus vorlegen.

BESCHLUSS (EWG)

DES RATES

Über die Korrektur der Haushaltsungleichgewichte

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 201 und 235,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 173 und 203,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Tatsache, daß die Wirtschaft eines Mitgliedstaates eine nicht angemessene Last im Rahmen der Finanzierung des Gemeinschaftshaushalts zu tragen hat, während sie sich in einer besonderen Lage befindet, kann eine mit dem reibungslosen Funktionieren der Gemeinschaft unvereinbare Situation schaffen.

Den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 25. und 26. Juni 1984 in Fontainebleau ist Rechnung zu tragen.

Es besteht nach wie vor ein Haushaltsungleichgewicht des Vereinigten Königreichs, das insbesondere auf den verhältnismäßig niedrigen Betrag der Agrarausgaben der Gemeinschaft zugunsten des Vereinigten Königreichs zurückzuführen ist. Dieses Ungleichgewicht kann durch Vergleich mit dem Bruttosozialprodukt zu Marktpreisen, nachstehend BSP genannt, gemessen werden. Die Gemeinschaft hat einen Teil dieses Ungleichgewichts auszugleichen. In den Verträgen sind keine spezifischen Aktionsbefugnisse für einen solchen Ausgleich vorgesehen. Es empfiehlt sich daher, auf Artikel 235 des EWG-Vertrages und Artikel 203 des EAG-Vertrages zurückzugreifen.

Der dem Vereinigten Königreich zu gewährende Ausgleich ist von anderen Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung ihrer Beitragskapazität und ihrer Haushaltslast zu finanzieren.

Für die Erfüllung der sich aus diesem Beschluß ergebenden Verpflichtungen ist ein Zeitplan vorzusehen.

In Artikel 8 a des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, geändert durch Artikel 13 der Einheitlichen Europäischen Akte, ist die Vollendung des Binnenmarktes zum 31. Dezember 1992 vorgesehen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Dem Vereinigten Königreich wird nach folgenden Bestimmungen ein Finanzausgleich gewährt.

Artikel 2

Der für jedes Haushaltsjahr zu gewährende Ausgleichsbetrag ist für dieses Haushaltsjahr gleich der Differenz zwischen

- dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs am Gesamtbetrag des BSP der Mitgliedstaaten und
- dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs - einschließlich der für es von anderen Mitgliedstaaten gezahlten Währungsausgleichsbeträge - an den Gesamtzahlungen des EAGFL, Abteilung Garantie,

multipliziert mit 50 % der Gesamtzahlungen des EAGFL, Abteilung Garantie.

Artikel 3

1. Der für ein Haushaltsjahr geschuldete Ausgleich wird im darauffolgenden Haushaltsjahr gezahlt; er wird zu diesem Zweck im Ausgabenplan des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften veranschlagt.
2. Berichtigungen der Voranschläge können in spätere Haushaltspläne oder Berichtigungshaushaltspläne eingesetzt werden.
3. Bei der Errechnung des endgültigen Ausgleichsbetrags wird das bei der Ausarbeitung der letzten Berichtigung der endgültigen ergänzenden Bemessungsgrundlage gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. vom 1988 zugrunde gelegte BSP der Mitgliedstaaten herangezogen. Die Berichtigung des Ausgleichs, die sich aus dem Vergleich des Voranschlags mit dem endgültigen Betrag ergibt, wird in den Haushaltsplan des darauffolgenden Haushaltsjahres eingesetzt.

Artikel 4

Der Ausgleich wird von Belgien, Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden wie folgt finanziert:

- a) das BSP der betreffenden sieben Mitgliedstaaten wird mit dem Index des Bruttosozialprodukts je Einwohner zu den für eine Zwölfergemeinschaft ermittelten Kaufkraftparitäten, die bei der Ausarbeitung des Voranschlags und bei der Errechnung der endgültigen Ausgleichsbeträge vorliegen, multipliziert;
- b) die Ergebnisse werden addiert und in Prozent des Gesamtbetrags ausgedrückt;
- c) der für die Bundesrepublik Deutschland errechnete Prozentsatz wird um 75 % verringert;

- d) die so vom Anteil der Bundesrepublik Deutschland in Abzug gebrachten 75 % werden auf die übrigen sechs Mitgliedstaaten entsprechend ihren Anteilen an dem Schlüssel gemäß Buchstabe b) aufgeteilt.

Die auszuzahlenden Beträge werden als negative Ausgaben in den Ausgabenplan des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften eingesetzt.

Artikel 5

1. Am ersten Werktag jeden Monats wird ein Zwölftel des im Haushaltsplan veranschlagten Betrages dem in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 vorgesehenen Konto gutgeschrieben und von der Kommission an das Vereinigte Königreich ausgezahlt. Jede endgültige Feststellung eines Berichtigungs- oder Nachtragshaushaltsplans hat eine Änderung der Beträge zur Folge; dabei werden die seit Beginn des Haushaltsjahres gutgeschriebenen Zwölftel entsprechend angeglichen.
2. Ist der Haushaltsplan zu Beginn eines Haushaltsjahres noch nicht endgültig festgestellt, so entsprechen die am 1. Werktag jeden Monats gutzuschreibenden oder auszuzahlenden Zwölftel einem Zwölftel des im letzten festgestellten Haushaltsplan veranschlagten Betrages; dieser Betrag darf jedoch den im Entwurf des Haushaltsplans oder notfalls im Vorentwurf des Haushaltsplans veranschlagten Betrag nicht überschreiten. Die Verrechnung erfolgt am ersten Fälligkeitstag nach der endgültigen Feststellung des Haushaltsplans, wenn diese vor dem 16. des Monats vorgenommen wird. Andernfalls erfolgt sie beim zweiten Fälligkeitstermin nach der endgültigen Feststellung des Haushaltsplans.
3. Die für die Korrektur der Haushaltsungleichgewichte im Haushaltsplan in ECU veranschlagten Beträge werden zu dem ECU-Wechselkurs des ersten Werktags nach dem 15. des Monats, der dem Fälligkeitstermin der Gutschrift vorausgeht, umgerechnet.

Artikel 6

Dieser Beschluß wird den Mitgliedstaaten vom Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften bekanntgegeben und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich den Abschluß der Verfahren mit, die nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zur Annahme dieses Beschlusses erforderlich sind.

Dieser Beschluß tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Eingang der letzten Mitteilung gemäß dem zweiten Unterabsatz folgt. Er wird am 1. Januar 1988 wirksam.

Geschehen zu Brüssel am

**Im Namen des Rates
Der Präsident**

Beschluß
des Bundesrates

zum

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Korrektur
der Haushaltsungleichgewichte

KOM(87) 600 endg.; Ratsdok. 9644/87

Der Bundesrat hat von einer Stellungnahme zu der Vorlage
abgesehen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.